

Bundesarbeitsgericht
Dritter Senat

Urteil vom 7. Juni 2016
- 3 AZR 194/15 -
ECLI:DE:BAG:2016:070616.U.3AZR194.15.0

I. Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 12. Februar 2014
- 3 Ca 1551/13 -

II. Landesarbeitsgericht Köln

Urteil vom 15. Januar 2015
- 8 Sa 32/15 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Betriebliche Altersversorgung - Anpassung laufender Leistungen - wirtschaftliche Lage

Bestimmung:

ZPO § 313a

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 3 AZR 193/15 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 194/15
8 Sa 32/15
Landesarbeitsgericht
Köln

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
7. Juni 2016

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger, Revisionskläger und Revisionsbeklagter,

pp.

1.

Beklagte zu 1., Berufungsbeklagte zu 1., Revisionsbeklagte zu 1. und
Revisionsklägerin,

2.

Beklagte zu 2., Berufungsbeklagte zu 2. und Revisionsbeklagte zu 2.,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Juni 2016 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Zwanziger, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Spinner, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Ahrendt sowie die ehrenamtlichen Richter Schepers und Schultz für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten zu 1. wird - unter Zurückweisung der Revision des Klägers - das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 15. Januar 2015 - 8 Sa 32/15 - aufgehoben, soweit es der Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 12. Februar 2014 - 3 Ca 1551/13 - stattgegeben hat.

Die Berufung des Klägers wird insgesamt zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Berufung und des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313a ZPO).

1

Zwanziger

Spinner

Ahrendt

Schultz

Schepers